



Der Vorstand des Gemeindeverbands Orientierungsschule Sensebezirks

Erlässt:

- gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2014 über die obligatorische Schule (Schulgesetz, SchG) (SGF 411.0.1);
- gestützt auf das Reglement vom 19. April 2016 zum Gesetz über die obligatorische Schule (SchR) (SGF 411.0.11);
- gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);
- gestützt auf das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG) (SGF 140.11);
- gestützt auf die Verordnung vom 19. April 2016 über die verrechneten Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule (SGF 411.0.16)¹;
- gestützt auf die Statuten des Gemeindeverbands der Orientierungsschulen des Sensebezirks vom 4. Mai 2017.
- gestützt auf das Schulreglement der OS Sense vom 1. Juli 2020

¹Diese Verordnung wird durch die Verordnung vom 24. September 2019 über die verrechenbaren Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule (SRF 411.0.16) ersetzt, welche am 1. August 2020 in Kraft tritt.

Folgende Ausführungsbestimmungen:

Mahlzeiten bei schulischen Aktivitäten und Studienreise Ausland oder Schullager im Rahmen einer Projektwoche mit frei wählbaren Angeboten Art.3 ² und 3 ³ SchR	Art 1 ¹ Die Beteiligung der Eltern für die Verpflegung an gewissen schulischen Veranstaltungen wie Sporttagen, Lagern, Ausflügen und kulturellen Aktivitäten beträgt pro Tag und pro Schülerin/Schüler maximal CHF 16.00. ² Zur Deckung der Kosten einer Studienreise ins Ausland oder eines Schullagers, das im Rahmen einer Projektwoche mit frei wählbaren Angeboten organisiert wird, wird den Eltern der ganze Unkostenbetrag in Rechnung gestellt. Der Betrag darf höchstens CHF 400.00 pro Schülerin/Schüler und Schuljahr sein.
Mahlzeiten WAH zu Art. 4 SchR	Art. 2 Die Verpflegungskosten im WAH-Unterricht betragen pauschal CHF 230.00. Die Rechnung wird anfangs Schuljahr gestellt.
Beteiligung an ausschulischen Aktivitäten Art. 5 SchR	Art. 3 ¹ Für Ausserschulische Aktivitäten oder Hausaufgabenbetreuung können Beteiligungen von je maximal CHF 95.00 pro Schülerin/Schüler pro Schuljahr-und Lektion erhoben werden. ² Die Kostenbeteiligungen der Eltern sind maximal kostendeckend.
Mahlzeiten Mittagspause zu Art. 6 SchR	Art. 4 Die Verpflegungskosten betragen maximal CHF 10.00 pro Mittagessen.



GEMEINDEVERBAND
ORIENTIERUNGSSCHULEN
SENSE

Schülertransporte zu Art. 9 ⁴ SchR	<p>Art. 5</p> <p>¹ Für die Fälle im Schulreglement Artikel 9 Absatz 4 werden die Entschädigungen wie folgt festgelegt</p> <p>² Die Eltern werden für die Benutzung ihres privaten Fahrzeuges entschädigt. Die Entschädigung beinhaltet die Hin- und Rückfahrt der Kinder zur Schule einmal im Tag.</p> <p>³ Die Entschädigung an die Eltern wird pro Schuljahr ausgerichtet.</p> <p>⁴ Die Entschädigung ist abhängig von der Distanz von der Schule zum Wohnort. Berechnungsgrundlage ist CHF 0.60 pro km. Die Entschädigung darf CHF 5'000.00 nicht übersteigen.</p> <p>⁵ Die Zahlung erfolgt Ende Schuljahr und ist bei der Verwaltung der OS Sense einzufordern.</p>
Einzugsgebiete der OS-Zentren zu Art. 16 SchR	<p>Art. 6</p> <p>Die Einzugsgebiete sind im Anhang 1 zu diesen Ausführungsbestimmungen aufgelistet. Die genauen Grenzen werden in einem Plan eingezeichnet, der vom OS-Vorstand genehmigt wird.</p>
Schlussbestimmungen Art. 19 SchR und 21	<p>Art. 7</p> <p>¹ Jeder in Anwendung dieser Ausführungsbestimmungen getroffene Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Einsprache an den OS Vorstand angefochten werden.</p> <p>² Der Entscheid des OS Vorstands kann innert 30 Tagen nach seiner Mitteilung mit einer Beschwerde beim Oberamt angefochten werden.</p>
	<p>Art. 8</p> <p>¹ Diese Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. August 2021 in Kraft.</p> <p>² Diese Ausführungsbestimmungen werden auf der Webseite des Gemeindeverbands veröffentlicht.</p>

Vom Vorstand an seiner Sitzung vom 04.03.2021 genehmigt.

Im Namen des Vorstands

Die Präsidentin
Christa Bürgy-Schubnell

Die Sekretärin
Sandra Rauber